

Festlegung Vergärungsanlage Riet

Ausgangslage

Im Jahre 1993 wurde im Gebiet Riet, nordöstlich der Deponie, durch die Stadt Winterthur ein öffentlicher Gestaltungsplan für eine Kompostieranlage festgesetzt. Diese wird heute durch die Kompogas AG nur noch als Grüngut-Umladestation betrieben, weil die früher durchgeführte Kompostierung zu starke Geruchsemissionen verursachte. Die Kompogas AG plant am gleichen Standort – die Parzellen sind alle im Eigentum der Stadt Winterthur – eine Vergärungsanlage mit einer Anlieferungsmenge von maximal 20'000 Tonnen pro Jahr. Die geplante Anlage ist mit dem Gestaltungsplan aus dem Jahre 1993 nicht kompatibel; dieser muss deshalb angepasst bzw. neu festgesetzt werden.

Regionaler Planeintrag

Im Entwurf des kantonalen Richtplans Bereich Gewässer, Gefahren, Ver- und Entsorgung, welchen der Regierungsrat am 9. Juli 2008 zu Händen des Kantonsrates verabschiedet hat, ist bezüglich Abfall- bzw. Biogasanlagen unter anderem folgende Bestimmung festgelegt (Pt. 5.4.3b): "Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder erneuerbaren Energien (z.B. ARA, Vergärungsanlagen, Holzfeuerungen) sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen."

Ergänzungen im Bericht

Der Bericht wird unter Ziffer 5.12.1 Festlegung Abfallbewirtschaftung wie folgt ergänzt: Vergärungsanlage, Winterthur Riet (geplant). Entscheidend ist, dass mit dem Planeintrag der Anlage regionale Bedeutung zugemessen wird und damit deren Standortgebundenheit geklärt ist.

UVP-Pflicht

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig (UVP-Verordnung Anhang Ziffer 40.7 b: Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5'000 t Abfälle pro Jahr). Parallel zum Richtplan bzw. Gestaltungsplanverfahren wird eine Umwelt-Verträglichkeits-Prüfung UVP durchgeführt.

Umweltrelevante Auswirkungen

Der eigentliche Fermenter ist ein komplett geschlossenes System, da er vollständig unter Luftabschluss arbeitet. Von diesem Anlagenteil gelangen keine Emissionen in die Umgebung. Für die Abluft aus Annahme- und Nachrottehalle ist eine Abluftbehandlungsanlage vorgesehen. Die belastete Abluft wird mit einem Ventilator abgesaugt, wodurch diese Hallen unter einem leichten Unterdruck gehalten werden.

Da sich sämtliche lärmintensiven Aggregate (Zerkleinerung, Fördereinrichtungen, Pressen, Antrieb etc.) innerhalb des Gebäudes befinden, sind keine besonderen Lärmemissionen zu erwarten. Die Immissionsgrenzwerte können problemlos eingehalten werden.

Der durch Lieferfahrzeuge verursachte Lärm im näheren Umkreis der Anlage ist im Vergleich mit dem durch die nahe Autobahn A1 verursachten Hintergrundlärmpegel unbedeutend.

Schreiben der Baudirektion vom 21. Juli 2008

Das Amt für Raumordnung und Vermessung ARV ist der Auffassung, dass eine Planung für die Anlage grundsätzlich möglich ist, wobei insbesondere betreffend der energetischen Nutzung des Grünguts eine überkommunale Abstimmung gewährleistet werden soll. Die Vorprüfung des Gestaltungsplans und der Änderung des regionalen Richtplans könne gleichzeitig durchgeführt werden.

Öffentliche Auflage
Anhörung

Die öffentliche Auflage der Festlegung Vergärungsanlage Riet fand zwischen dem 6. März und dem 4. Mai 2009 statt. Gleichzeitig wurde der Antrag den Regionsgemeinden und Nachbarregionen zur Anhörung unterbreitet.

Einwendungen

Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen. Von Seiten der Gemeinden, die sich zu den Festlegungen geäußert haben, wurden keine Vorbehalte angemeldet.

Schlussbemerkungen

Die geplante Vergärungsanlage bedarf einer Festlegung im regionalen Richtplan. Die Standortgebundenheit ergibt sich insbesondere aus der Nähe zum bestehenden Gasnetz und der Möglichkeit, das einen hohen Anteil des vergärten Materials als Gas ins Netz einzuspeisen. Die Auswirkungen sind verträglich. Die Festlegung ist somit angemessen und sachgerecht.